

# RS OGH 2013/11/21 1Ob157/13i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2013

## Norm

IO §25b Abs2

## Rechtssatz

Der Anwendungsbereich des § 25b Abs 2 IO ist derart zu reduzieren, dass er eine Vertragsklausel, wonach der zum Zweck der Sanierung des Schuldners erklärte Verzicht eines Gläubigers auf fällige unbesicherte Forderungen auflösend bedingt durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bzw eines Unternehmens seiner Gruppe sein soll, nicht unzulässig macht.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 157/13i  
Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 157/13i  
Veröff: SZ 2013/109

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129170

## Im RIS seit

12.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)